



#### **Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Freischankfläche in der Nähe einer saisonal geöffneten Kellergaststätte**

Herr Johannes Baier beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1561/16, Gemarkung Herzogenaurach, Am Weiherbach, 91074 Herzogenaurach eine Freischankfläche in der Nähe einer saisonal geöffneten Kellergaststätte zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 03.02.2020, Az. 62.2 6024/H2019-0523, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Genehmigung und die dazu gehörigen Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer-Nr. 12 oder bei der Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

#### **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erheben.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweise:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Höchstadt a. d. Aisch, 03.02.2020  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch  
Bauamt II

Hasmüller  
Sachgebietsleiterin

#### **Inhalt**

Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Freischankfläche in der Nähe einer saisonal geöffneten Kellergaststätte	24
Fernwasserversorgung Franken; Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2018 der Fernwasserversorgung Franken	24
Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 der Fernwasserversorgung Franken	24
Vollzug der Wassergesetze; Abwasseranlage der Gemeinde Röttenbach – Erschließung „Baugebiet West“	25
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15.03.2020	25
Kopfkino für Kinder und Erwachsene: Landkreis-Ehrenamtsbüro sucht Lesepatinnen und Lesepaten	25
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578); Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Schwabachtal vom 19.03.2019	25
Stellenausschreibung: Systemadministrator/Systemadministrator (w/m/d)	35
Stellenausschreibung: Beamtin/Beamter (w/m/d) 3. QE als Sachgebietsleiter	35

#### **Fernwasserversorgung Franken**

##### **Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2018 der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2018 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 16.03.2020 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.03. bis 23.03.2020 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 05.02.2020

Dr. Löhner  
Werkleiter

##### **Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 16.03.2020 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2020 liegt in der Zeit vom 16.03.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 14, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 05.02.2020

Dr. Löhner  
Werkleiter

#### **Herausgeber:**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Nägelsbachstraße 1  
91052 Erlangen

[www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt](http://www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt)  
[amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de](mailto:amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de)  
© hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag  
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)  
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

## Vollzug der Wassergesetze; Abwasseranlage der Gemeinde Röttenbach – Erschließung „Baugebiet West“

Die Gemeinde Röttenbach beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem „Baugebiet West“ in den Weiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 544 der Gemarkung Röttenbach.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Weiher (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für die von der Gemeinde Röttenbach eine wasserrechtliche Erlaubnis (gehobene) gemäß § 15 WHG beantragt wird.

Der Plan liegt in der Zeit vom

**24.02.2020 bis einschließlich 26.03.2020**

bei folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach, Bauamt (1. OG)
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer 205

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Die Bekanntmachung wird eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Antragsunterlagen werden vom 24.02.2020 bis 26.03.2020 eingestellt unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens **14.04.2020** bei den folgenden Stellen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden:

- Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach, Bauamt (1. OG)
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer 205

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Höchstadt a. d. Aisch, 07.02.2020  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch  
Umweltamt

Angela Bauer

## Kopfkino für Kinder und Erwachsene: Landkreis-Ehrenamtsbüro sucht Lesepatinnen und Lesepaten

Wer hat das nicht gerne: Sich etwas vorlesen lassen oder selbst mit einem spannenden Buch für eine Weile in fremde Welten abtauchen. Das Ehrenamtsbüro des Landkreises Erlangen-Höchstadt sucht Menschen, die ein Herz für Kinder und für Bücher haben. Eine kostenlose Schulung bereitet Interessierte auf ihre Aufgabe als Lesepatin oder Lesepate vor. Sie findet am Samstag, 15.02.2020 von 9 bis 16 Uhr im Access-Loft (Michael-Vogel-Straße 1 B, 3. OG) in Erlangen statt. Ingeborg Taube von der Lesewerkstatt Forchheim gibt Tipps aus Theorie und Praxis, wie Kinder ihnen gerne zuhören und mit ihnen lesen. Am Büchertisch lernen die angehenden Lesepatinnen und Lesepaten passende Bilderbücher- und Erstleseliteratur kennen.

Interessierte melden sich bitte bis Donnerstag, 06.02.2020 bei Jutta Leidel vom Ehrenamtsbüro des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter Tel. 09131 803-1332 oder per E-Mail an [ehrenamtsbuero@erlangen-hoechstadt.de](mailto:ehrenamtsbuero@erlangen-hoechstadt.de) an. Sie steht auch gerne für Fragen zum Einsatz als Lesepatin oder -pate zu Verfügung und hilft bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzstelle in Schule oder KiTa.

Anlage 15 (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15.03.2020

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	Tritthart, Alexander, Diplom-Verwaltungswirt (FH), Landrat, Weisendorf	1969
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Bachmayer, Manfred, Landschaftsgärtner, Kreisrat, Marktgemeinderatsmitglied, Eckental	1966
03	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Enz, Regina, M.Sc., Wirtschaftsingenieurin, Höchstadt a. d. Aisch	1988
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Stamm-Fibich, Martina, Mitglied des Deutschen Bundestages, Kreisrätin, Möhrendorf	1965
07	Die LINKE/ÖDP/Piraten (LÖP)	Bischoff, Nicolas, Auszubildender, Igelsdorf, Baiersdorf	2001

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Erlangen, 07.02.2020

Hartel

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578); Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Schwabachtal vom 19.03.2019**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schwabachtal hat am 16.12.2019 gemäß § 58 Abs. 1 WVG die Änderung der Verbandsatzung in Form einer Änderungssatzung beschlossen. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Satzung mit Bescheid vom 07.01.2020 gemäß § 58 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 WVG genehmigt. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichend treten die Umlageschlüssel der Anlagen III und IV rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hartel  
Abteilungsleiter

**Satzung zur Änderung der Satzung  
des Abwasserverbandes Schwabachtal vom 19.03.2019**

**Art. 1**

**1.) Das Inhaltsverzeichnis im Abschnitt III sowie die Anlagen erhalten folgende Fassung:**

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Überschreiten des Haushaltsplanes
- § 22 Tilgung der Schulden
- § 23 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung
- § 24 Beiträge
- § 25 Beitragsverhältnis - Beitragslast
- § 26 Änderung des Beitragsverhältnisses
- § 27 Erhebung der Verbandsbeiträge
- § 28 Widerspruch, Klage gegen die Beitragserhebung
- § 29 Folgen des Rückstandes
- § 30 Zwangsvollstreckung
- § 31 Ordnungsgewalt
- § 32 Zwang
- § 33 Rechtsbehelf
- § 34 Verbandsschau

Anlagen

- I Mitgliederverzeichnis
- II Verzeichnis Verbandsanlage (Unternehmen)
  - 1. bestehende Verbandsbauwerke
  - 2. bestehende Verbandssammler
- III Stimmverteilung
- IV Umlageschlüssel

**2.) § 3 (Aufgaben) erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Verband ist für die überörtliche Abwasserbeseitigung seiner Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage I zuständig. Er hat die Aufgabe, das von den Mitgliedsgemeinden gesammelte Abwasser bis zu den Übergabepunkten an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen überzuleiten.
- (2) Der Verband betreibt für seine Mitgliedsgemeinden Mischwasserbehandlungsanlagen bzw. Entlastungsanlagen und Rückhaltebecken gemäß der Anlage II.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben die Aufgabe das Abwasser in ihren jeweiligen Gemarkungen zu sammeln, ihre Kanalnetze nach den geltenden Regeln zu



## Änderungssatzung in der Fassung vom 03.12.2019

unterhalten und den rechtlichen Vorschriften entsprechend zu betreiben. Das gesammelte Mischwasser bzw. Schmutzwasser ist an den vereinbarten Übergabepunkten an den Abwasserverband zu übergeben.

### **3.) § 4 Abs. 1 (Unternehmen) erhält folgende Ergänzung:**

- d) Anschlussstutzen von Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Verbandssammler sind vom Verband nach der EÜV zu überprüfen und ggf. zu sanieren bzw. zu reparieren. Die Kosten hierfür übernimmt die jeweilige Mitgliedsgemeinde, in deren Gemarkung der Anschluss liegt.

### **4.) § 5 Abs. 5, Abs. 8 und Abs. 9 (Ausführung des Unternehmens) erhalten folgende Fassungen:**

- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Ortsanlagen durch eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln und holen hierfür unbeschadet der gemeinderechtlichen Bestimmungen die Zustimmung des Verbandes ein. Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das im jeweiligen Einzugsgebiet (§ 1 Abs. 3) anfallende Abwasser den technischen Bestimmungen entspricht, wie sie im Muster des Bayerischen Staatsministerium des Innern für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, in ihren Satzungen die zur Einhaltung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften aufzunehmen und sie gegenüber ihren Verpflichteten durchzusetzen.

Die Verbandsmitglieder sind bei der Ausgestaltung ihrer Entwässerungssatzung verpflichtet, die Mindestbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen in Bezug auf die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Ortsanlagen regelmäßig zu warten und zu reinigen. Bei Unterlassung und hierdurch zu erwartenden negativen Folgen für den Verband kann dieser eine für die Gemeinde kostenpflichtige Ersatzhandlung vornehmen.

Die Abwassertechnischen Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsgemeinden sind nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften von diesen zu betreiben. Die Auflagen aus der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis sind einzuhalten.

- (8) Die dem Verband aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten Auflagen und Fristen, insbesondere hinsichtlich Fremdwassereinleitungen, gelten ebenso für die Verbandsmitglieder. Die Verbandsgemeinden erbringen dem Verband den Nachweis über die Einhaltung der Auflagen und Fristen. *-entfällt -*
- (9) Errichten Mitgliedsgemeinden Ortsanlagen in der Form, dass sie zur Beseitigung wasserrechtlicher Mängel von Verbandsanlagen (z.B. Schaffung von Speichervolumen als stat. Kanalstauvolumen) dienen, so übernimmt der Verband die Kosten bzw. Mehrkosten nach dem Umlageschlüssel der Anlage V.

Das Bauwerk ist dann von der Gemeinde solange zu belassen und zu unterhalten, wie es wasserrechtlich für den Verband erforderlich ist.

Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung gem. § 21 Pkt. 2

### **5.) Bei § 6 (Benutzung von Grundstücken) entfallen die Absätze 2 und 3.**



**6.) § 11 (Aufgaben der Verbandsversammlung) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über Änderungen des Verbandsgebietes und der Verbandsanlagen.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushalten.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstehers.
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für den Verbandsvorsteher und seiner Stellvertreter.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und dem Verband.
9. Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten.
10. Beschlussfassung zur Durchführung notwendiger Verbandsmaßnahmen.
11. Beschlussfassung zur Aufnahme von neuen Darlehen.
12. Beschlussfassung zum Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 €.
13. Beschlussfassung über Neuerlass und Änderung der Satzung.
14. Entscheidung nach § 17 Abs. 2 (Amtsniederlegung des Verbandsvorstehers)
15. Einstellung des Personals gem. § 35 (Dienstkräfte)
16. Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss

**7.) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, solange er amtierender 1. Bürgermeister ist.

**8.) § 15a (Wahlen) wird um Abs. 2 ergänzt:**

- (2) Die Wahl des Verbandsvorstehers nach Abberufung durch die Verbandsversammlung hat unmittelbar nach Ablauf der Widerrufsfrist durch die Aufsichtsbehörde bzw. nach deren Zustimmung zu erfolgen.

**9.) § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter für die in §17 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

–entfällt–

**10.) § 17 Abs. 4 (Amtszeit, Entschädigung) erhält folgende Fassung:**

- (4) Mit der Abberufung des Verbandsvorstehers endet seine Amtszeit und der Stellvertreter führt den Vorsitz bis zur Neuwahl gem. § 15a (2) weiter.


**11.) § 18 Abs. 2 (Geschäfte des Vorstehers) erhält folgende Fassung:**

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstehers gehören insbesondere:
1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
  3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
  - 4 entfällt
  5. die Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte bis 10.000 € enthalten,
  6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Verbandsunternehmens,
  7. *-entfällt-*
  8. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  9. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
  10. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  11. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  12. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
  13. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  14. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
  15. Grundstücksverhandlungen zum Erwerb von Grundstücken oder Dienstbarkeiten für Maßnahmen des Verbandes.
  16. Personalangelegenheiten gemäß § 35 (Dienstkräfte)

**12.) § 19 (Rechnungsprüfungsausschuss) erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 23 besteht aus vier Mitgliedern und deren Vertretern.
- (2) Die Mitglieder werden – für die Dauer der kommunalen Wahlperiode der Gemeinderäte – von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsräte mit einfacher Mehrheit offen bestimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsrates ist an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode das nachrückende Mitglied zu bestimmen.
- (3) Ein Ausschussmitglied wird von der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) § 17 der Satzung findet im übrigen Anwendung.
- (6) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers.
- (7) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses beruft den Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit.



**13.) § 23 (Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Vorsteher stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zusammen (Haushaltsrechnung) und legt sie sodann mit allen Unterlagen der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Vorbereitung der Rechnungsfeststellung durch den Vorsteher zu prüfen, ob
- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
  - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
  - d) die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen durch Beschlüsse und Lieferungen durch Belege nachgewiesen sind.
- Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.
- (3) Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorsteher die Haushaltsrechnung fest. *–entfällt–*
- (4) Die örtliche Prüfung der Haushaltsrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nur seinen Aufgaben nachkommen, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

**13.) § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

- (5) Die Beitragslasten an der „Kostenbeteiligung Kläranlage Stadt Erlangen“ nach Abs. 1 Buchst. b werden entsprechend dem auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Anteil an den bestehenden Einwohnergleichwerten zum Stichtag 30.06. des zur Ermittlung herangezogenen Jahres verteilt.  
§ 26 (2) findet Anwendung.

Die Anteile betragen: siehe Anlage IV

**14.) § 35 Abs. 2 (Dienstkräfte) erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung des Personals ab der Entgeltgruppe 9.

Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 8.

**15.) § 38 entfällt**

**16.) § 39 entfällt**

**17.) Anlage I erhält folgende Fassung**

Mitgliedsgemeinde	
Buckenhof – lt. Lageplan	<b>Jeweils vertreten durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde bzw. dessen Vertreter im Amt</b>
Uttenreuth	
Marloffstein – ohne Ortsteile	
Spardorf	
Dormitz	
Neunkirchen inkl. Baad Rosenbach Großenbuch Ebersbach	
Kleinsendelbach inkl. Schellenberg Steinbach	
Hetzles	
Heroldsberg mit Kleingeschaidt Großgeschaidt	
Eckental mit Eschenau Eckenhaid Brand Oberschöllnbach Unterschöllnbach	

**18.) Anlage II erhält folgende Fassung:****1. bestehende Verbandsbauwerke**

RÜ 1 (RÜ 1)	Markt Eckental, Eckenheid
RÜB 1a (DB 1a)	Markt Eckental, Eckenheid
PW 1a	Markt Eckental, Eckenheid



## Änderungssatzung in der Fassung vom 03.12.2019

RÜB 2 (FB 2)	Markt Eckental, Eschenau – West Kreisel
RÜB 3 (DB 3)	Markt Eckental, Brand – Edelweißstraße
RRB 3	Markt Eckental, Brand – Edelweißstraße
RÜB 4 (DB 4)	Markt Eckental, Brand – Blumenstraße
RRB 4	Markt Eckental, Brand – Blumenstraße
RÜB 5a (FB 5)	Markt Eckental, Brand - Jasminstraße
RÜB 9 (FB 9)	Markt Eckental, Oberschöllnbach
SK 10 (SKZ 10)	Markt Eckental, Unterschöllnbach
SK 6 (SKO 6)	Markt Neunkirchen, Großenbuch
RÜ 7 (RÜ 7)	Kleinsendelbach, Schellenberg
RÜB 8 (DB 8)	Kleinsendelbach
RÜB 8a (SKU 8a)	Kleinsendelbach, Steinbach
RÜB 11 (FB 11)	Hetzles
RÜB 12/13 (DB 12/13)	Markt Neunkirchen –Deerlijker Platz
RÜB 14a(FB 14a)	Markt Neunkirchen - Südumgehung
RB 16 (RB 16)	Dormitz
RÜ 17 (RÜ 17)	Dormitz – Sebalder Straße
RÜB 18 (SKO 18)	Dormitz - Schwabach Straße
RÜ 19 (RÜ 19)	Markt Neunkirchen, Rosenbach
RÜ 19a (RÜ 19a)	Uttenreuth, Weiher
SK 20 (SKO 20)	Uttenreuth, Weiher
SK 21 (SKO 21)	Uttenreuth – Maria-Gebbert-Straße
SK 22 (SKU 22)	Uttenreuth- Tennenloher Siedlung
SK 23 (SKU 23)	Uttenreuth - Ringstraße
SK 24 (SKO 24)	Uttenreuth - Flurweg
SK 30 a (SKO 30a)	Buckenhof - Försterinsel
SK 26 (SKO 26)	Marloffstein
SK 27 (SKO 27)	Spardorf - Altspardorf
RÜB 29 (DB 29)	Spardorf – Lange Zeile
RA 30 Buckenhof	Buckenhof
PW Buckenhof	Buckenhof

### **Abkürzungsverzeichnis:**

FB	Fangbecken
DB	Durchlaufbecken
SK	Kanalstauraum (Stauraumkanal)
PW	Pumpwerk
RA	Regenauslass
RÜ	Regenüberlauf
RÜB	Regenüberlaufbecken
SKO	Stauraumkanal mit oben angeordneter Entlastung
SKU	Stauraumkanal mit oben angeordneter Entlastung



## 2. Bestehende Verbandssammler

Gemarkung	von	bis
Markt Eckental, Eschenau	RÜ 1	RÜB 1a
Markt Eckental, Eschenau	RÜB 1a	S 637 (Mielekanal)
Markt Eckental, Eschenau	S 637	S 622
Markt Eckental, Eschenau	S 622	S 46
Markt Eckental, Eschenau	F 10002 SV	RÜB 2
Markt Eckental, Brand	RÜB 2	S 46
Markt Eckental, Brand	S 46	RüB 3
Markt Eckental, Brand	RÜB 3	RüB 4
Markt Eckental, Brand	RüB 4	S 61
Markt Eckental, Brand	RÜB 5a	S 61
Markt Eckental, Brand	S 61	S 68
Markt Heroldsberg, Großg.	S 131	S 133
Markt Eckental, Obersch.	S 133	RÜB 9
Markt Eckental, Untersch.	RÜB 9	S 161 a
Markt Eckental, Untersch.	S 161 a	SK 10
Markt Eckental, Untersch.	SK 10	S 171
Markt Neunkirchen, Großenb.	SKO 6	S 106
Kleinsendelbach, Schellenb.	RÜ 7	S 106
Kleinsendelbach, Schellenb.	S 106	S 115
Kleinsendelbach	S 115	S 129 a
Kleinsendelbach	S 129a	RÜB 8
Kleinsendelbach	RÜB 8	S 130
Kleinsendelbach, Steinbach	S 68	S 76
Kleinsendelbach, Steinbach	SKU 8a	S 76
Kleinsendelbach, Steinbach	S 76	S 130
Kleinsendelbach	S 130	S 171
Kleinsendelbach	S 171	S 184
Hetzles	RÜB 11	S 211 B
Markt Neunkirchen, Baad	S 211 B	S 215 B
Markt Neunkirchen	S 215 B	RÜB 12/13
Markt Neunkirchen	RÜB 12/13	S 363
Markt Neunkirchen	S 363	S 8
Markt Neunkirchen	RÜB 14 a	S 8
Dormitz	S 8	S 267a
Dormitz	RÜ 17	S 267 a
Dormitz	S 267a	S 275
Dormitz	S 184	S 275
Dormitz	S 275	RB16
Dormitz	SK 18	S 281a
Dormitz – Uttenreuth,Weiher	RÜB 16	S 291
Uttenreuth, Weiher	S 291	S 298
Markt Neunkirchen, Ros.	RÜ 19	S 326
Uttenreuth, Weiher	RÜ 19a	S 326
Uttenreuth, Weiher	S 326	SK 20
Uttenreuth	RÜB 20	S 298



### Änderungssatzung in der Fassung vom 03.12.2019

Uttenreuth	S 298	S 342 a
Uttenreuth	S 342 a	S 345
Uttenreuth	S 345	S 351
Uttenreuth	RÜB 21	S 351
Uttenreuth	S 351	S 353
Uttenreuth	RÜB 22	S 353
Uttenreuth	RÜB 23	S 353
Uttenreuth	S 353	S 364
Uttenreuth	RÜB 24	S 364
Uttenreuth	S 364	S 373
Buckenhof	RÜB 30 a	S 373
Buckenhof	S 373	PW Buckenhof
Marloffstein	RÜB 26	S 515
Spardorf	RÜB 27	S 515
Spardorf	S 515	S 526
Spardorf	S 526	S 528
Spardorf	S 528	S 533
Spardorf	S 533	S 536 a
Spardorf	S 536 a	RÜB 29
Spardorf	RÜB 29	PW Buckenhof
Spardorf	5 Meter vor Schacht Nr. 2035014 i.d. Eskilstunastr. ER	
Nordsammler	PW Buckenhof	Schachtnummer 1705350 – in der Ebrardstraße FINr. 1190/5 – Gem. Erlangen

Die vorgenannten Schächte sind Verbandsschächte.

#### **19.) Anlage III erhält folgende Fassung:**

<b>Gemeinde</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Stimmen</b>
	<b>§ 25 (4)</b>	<b>§ 25 (5)</b>	<b>§ 25 (4 u. 5)</b>	
<b>Buckenhof</b>	3,22 %	4,03 %	7,25 %	<b>1</b>
<b>Dormitz</b>	5,58 %	5,89 %	11,47 %	<b>2</b>
<b>Eckental</b>	33,88 %	36,48 %	70,36 %	<b>8</b>
<b>Heroldsberg</b>	2,72 %	2,00 %	4,72 %	<b>1</b>
<b>Hetzles</b>	3,89 %	3,49 %	7,38 %	<b>1</b>
<b>Kleinsendelbach</b>	3,85 %	3,94 %	7,79 %	<b>1</b>
<b>Marloffstein</b>	2,48 %	2,43 %	4,91%	<b>1</b>
<b>Neunkirchen</b>	25,41 %	22,76 %	48,17 %	<b>5</b>
<b>Spardorf</b>	5,68 %	7,10 %	12,77 %	<b>2</b>



## Änderungssatzung in der Fassung vom 03.12.2019

<b>Uttenreuth</b>	13,30 %	11,88 %	25,18 %	<b>3</b>
<b>Summe</b>	<b>100,00 %</b>	<b>100,00 %</b>	<b>200,00 %</b>	<b>25</b>

**20.) Anlage IV erhält folgende Fassung:**

<b>Gemeinde</b>	<b>Fiktives Zentralbecken- volumen</b>	<b>Schmutz- wasseranfall</b>	<b>Abflusswirksame Fläche</b>	<b>Mittelwert §25 Abs. 4</b>
<b>Buckenhof</b>	2,01 %	4,73 %	2,93 %	3,22 %
<b>Dormitz</b>	5,27 %	5,76 %	5,71 %	5,58 %
<b>Eckental</b>	36,18 %	32,84 %	32,61 %	33,87 %
<b>Heroldsberg</b>	2,38 %	2,25 %	3,54 %	2,72 %
<b>Hetzles</b>	3,89 %	3,55 %	4,21 %	3,89 %
<b>Kleinsendelbach</b>	3,20 %	2,49 %	5,86 %	3,85 %
<b>Marloffstein</b>	1,82 %	2,75 %	2,86 %	2,48 %
<b>Neunkirchen</b>	30,48 %	22,47 %	23,28 %	25,41 %
<b>Spardorf</b>	3,45 %	7,89 %	5,69 %	5,68 %
<b>Uttenreuth</b>	11,32 %	15,27 %	13,31 %	13,30 %
<b>Summe</b>	<b>100,00 %</b>	<b>100,00 %</b>	<b>100,00 %</b>	<b>100,00 %</b>

<b>Gemeinde</b>	<b>E Einwohner</b>	<b>EW Gewerbe</b>	<b>E + EW</b>	<b>§25 Abs. 5</b>
<b>Buckenhof</b>	1.567	0	1.567	4,03 %
<b>Dormitz</b>	2.210	80	2.290	5,89 %
<b>Eckental</b>	10.186	4.000	14.186	36,48 %
<b>Heroldsberg</b>	776	0	776	2,00 %
<b>Hetzles</b>	1.357	0	1.357	3,49 %
<b>Kleinsendelbach</b>	1.532	0	1.532	3,94 %
<b>Marloffstein</b>	874	72	946	2,43 %
<b>Neunkirchen</b>	7.039	1.812	8.851	22,76 %
<b>Spardorf</b>	2.252	507	2.759	7,10 %
<b>Uttenreuth</b>	4.345	275	4.620	11,88 %
<b>Summe</b>	<b>32.138</b>	<b>6.746</b>	<b>38.780</b>	<b>100,00 %</b>

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft. Die Umlageschlüssel der Anlagen III und IV treten, davon abweichend, rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Uttenreuth, 02.01.2020

Birgit Herbst  
Verbandsvorsteherin

LANDKREIS  
ERLANGEN-HÖCHSTADT



## SYSTEMADMINISTRATORIN/ SYSTEMADMINISTRATOR (W/M/D)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in **Vollzeit und unbefristet** für das Sachgebiet **Organisation und EDV** im Landratsamt Erlangen-Höchstadt in Erlangen.

**WIR  
STELLEN  
EIN**

**Ihre Aufgaben u. a.:**

- System- und Anwendungsbetreuung der eingesetzten Hard- und Softwaresysteme 1. Level Support
- Ansprechpartner/-in im Helpdesk („Hotline“) für auftretende Soft- und Hardwareprobleme sowie deren Beseitigung/Dokumentation
- Mitarbeit bei IT-Projekten (Fachverfahren, Verwaltungsdigitalisierung etc.)

**Ihr Profil:**

- Fachinformatiker/-in für Systemintegration oder vergleichbare Qualifikation
- Gute Kenntnisse gängiger Windows Betriebssysteme und Applikationen
- Berufserfahrung im kommunalen Bereich wäre wünschenswert
- Teamfähigkeit und kundenorientiertes Denken
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit

**Wir bieten:**

- Leistungsgerechte Vergütung nach EG 9b TVöD
- Interessante und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- Flexible Arbeitszeitregelungen
- Fortbildungsangebot und gutes, motiviertes Team
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Altersvorsorge
- Zuschuss zum öffentlichen Personennahverkehr

**Interessiert?** Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit vollständigen Unterlagen bis spätestens **23. Februar 2020**. Unsere Datenschutzbedingungen und die [Einverständniserklärung](#) finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere](http://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere)

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
E-Mail: [bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de](mailto:bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de)  
Ansprechpartner: Herr Schlegel, Tel. 09131 803-1170

LANDKREIS  
ERLANGEN-HÖCHSTADT



## BEAMTIN/BEAMTER (W/M/D) DER 3. QUALIFIKATIONSEBENE ALS SACHGEBIETSLEITUNG

zum 1. Juni 2020 in **Vollzeit** für das Sachgebiet – **Personenstand, Staatsangehörigkeit, Ausländerwesen** – im Landratsamt Erlangen-Höchstadt in Erlangen.

**WIR  
STELLEN  
EIN**

**Ihre Aufgaben u. a.:**

- Fachliche und soziale Führung der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ausländerrecht
- Standesamtsaufsicht
- Namensrecht
- Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung
- Beantwortung von Grundsatzfragen im Sachgebiet

**Ihr Profil:**

- Laufbahnbefähigung für die 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
- Führungs- und Entscheidungskompetenz
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die besonderen Rechtsbereiche
- Sicheres, korrektes und verantwortungsbewusstes Auftreten
- Fundierte Kenntnisse im Umgang mit MS Office-Anwendungen und Bereitschaft zur Einarbeitung in Fachprogramme der AKDB (z. B. OK.Visa)

**Wir bieten:**

- Stellenwert entwicklungsfähig bis A 12/A 13 BayBesO
- Flexible Arbeitszeitregelungen und ein attraktives Arbeitsumfeld
- Zuschuss zum öffentlichen Personennahverkehr
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Eingespieltes Team

**Interessiert?** Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens **1. März 2020**. Unsere Datenschutzbedingungen und die [Einverständniserklärung](#) finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere](http://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere)

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
E-Mail: [bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de](mailto:bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de)  
Ansprechpartner: Herr Schlegel, Tel. 09131 803-1170